



Merkblatt für den Bau und die Nutzung von Gartenbrunnen, Nutzung von Dachflächenwasser und Brauchwassernutzung aus Zisternen

Erstellt von der Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem
Eigenbetrieb Umwelttechnik sowie den Stadtwerken Baden-Baden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der erhöhte Bedarf an Gießwasser für Gärten in den trockenen Sommermonaten sowie die zunehmende Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung zur Thematik „**Wasser sparen**“ führte in der Vergangenheit dazu, dass vermehrt Brunnen in Gärten geschlagen wurden, um Grundwasser für Gießzwecke, usw. zu entnehmen. Bei der Nutzung von Grundwasser (Brunnen), der Nutzung von Dachflächenwasser zu Gießzwecken sowie der Nutzung o.g. Wasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) sind aus wasserrechtlicher und satzungsrechtlicher Sicht und in der technischen Ausführung eine Vielzahl von Punkten zu berücksichtigen. Die Entnahme von Wasser aus Bächen und Seen ist in geringfügigen Mengen (z.B. mit einer Gießkanne) erlaubnisfrei. Dies gilt nicht für die Entnahme größerer Mengen (z.B. Fässer, Tankbehälter) und mit motorbetriebenen Pumpen. Hierfür ist im Einzelfall beim Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. In Trockenzeiten ist die Entnahme von Wasser auch in geringen Mengen nicht erlaubt.

Ein Brunnen zur Entnahme von Grundwasser für Gießzwecke im Garten eines Einfamilienhauses darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bohranzeige auf Grundlage des Wassergesetzes von Baden-Württemberg errichtet werden, jedoch ist die **Benutzung** des Grundwassers für Gießzwecke im Garten eines Einfamilienhauses aus wasserrechtlicher Sicht erlaubnisfrei.

Wird Wasser aus der Trinkwasserleitung zu Gießzwecken genutzt, so kann für Gießwasser eine Abwassergebührenrückerstattung bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Für diesen Themenkomplex hat die Stadtverwaltung unter Federführung des Fachgebietes Umwelt und Arbeitsschutz mit Beteiligung des Eigenbetriebes Umwelttechnik und der Stadtwerke dieses Merkblatt mit entsprechender Übersicht und Erläuterung erarbeitet, um die oben genannten Bereiche gesamtanschaulich mit ausgewählten Beispielen in grafischer und schriftlicher Art darzustellen. Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die genannten Damen und Herren der Stadtverwaltung (siehe Rückseite).

Ihre Stadtverwaltung Baden-Baden

Ansprechpartner:

Bohranzeige und wasserrechtliche Fragen:

Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz
Briegelackerstraße 8
76532 Baden-Baden

Herr Teichmann (07221/93-15 00)

Abwassergebühren:

Eigenbetrieb Umwelttechnik
Flugstraße 29
76532 Baden-Baden

Frau Rau (07221/93-2822)

Teilbefreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei Brauchwassernutzung:

Stadtwerke Baden-Baden
Waldseestraße 8
76532 Baden-Baden

Herr Riedinger (07221/277-420)

Bei Fragen zur Baugenehmigung:

Fachgebiet Bauordnung
Marktplatz 2
76532 Baden-Baden

(07221/93-2148 oder 07221/93-2150)

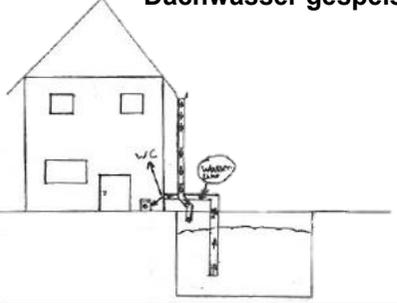
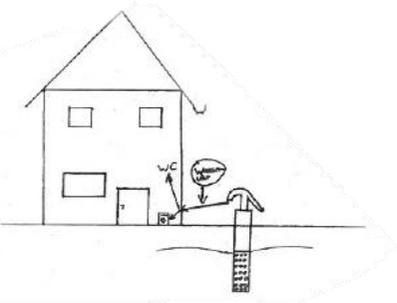
Vorgaben gemäß Trinkwasserverordnung:

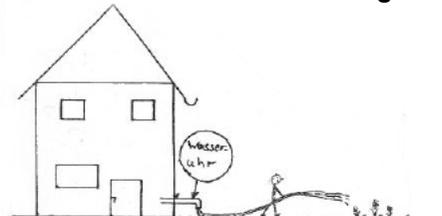
Landratsamt Rastatt – Gesundheitsamt –
Aussenstelle Baden-Baden
Briegelackerstraße 38
76532 Baden-Baden

Frau Thiel

(07221/30 24 68 – 0)

Stand: Februar 2017

| Regen- oder Brunnenwasser zur Nutzung als..... | Gesetzliche Vorgaben | Vorgaben der Versorgungssatzung | zur Beachtung |
|--|---|--|---|
| <p>Brauchwasser</p> <p>Aus Zisterne, die von Dachwasser gespeist wird</p>  | <p>Dem Gesundheitsamt ist die Nutzung gemäß § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (TVO) anzuzeigen.</p> | <p>Für das Betreiben einer Brauchwasserzisterne mit Regenwasser ist ein Antrag bei den Stadtwerken für eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich. Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Baden-Baden und/oder das Gesundheitsamt. Da das gesammelte Regenwasser in Form von Abwasser der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zugeht, müssen Abwassergebühren bezahlt werden. Die Modalitäten (Einrichtung eines geeichten Wasserzählers und Ablesung zwischen Zisterne und Verbrauchseinrichtungen) sind mit dem Eigenbetrieb Umwelttechnik zu klären.</p> | <p>Eine Zisterne bis 50 m³ Fassungsvermögen und 3 m Höhe ist nach Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei. Größer 50 m³ Fassungsvermögen und/oder höher als 3 m ist sie baurechtlich genehmigungsbedürftig. Ansprechpartner ist das Fachgebiet Bauordnung Baden-Baden. Mit dem Eigenbetrieb Umwelttechnik ist abzustimmen, ob eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist, da im Normalfall eine Zisterne einen Überlauf benötigt, der an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist.</p> <p>Eine Leitungsverbindung zwischen Brauchwassernetz und Trinkwassernetz des Hauses ist verboten, da Verunreinigungen in das Trinkwassernetz eingebracht werden können.</p> |
| <p>Brauchwasser aus Gartenbrunnen</p>  | <p>Nicht genehmigungsfähig, da keine Teilbefreiung der Stadtwerke zum Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird.</p> | <p>-</p> | <p>-</p> |
| <p>Brauchwasser aus Zisternen über Brunnen und Dachwasser</p>  | <p>Nicht genehmigungsfähig, da keine Teilbefreiung der Stadtwerke zum Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wird.</p> | <p>-</p> | <p>-</p> |

| Regen- oder Brunnenwasser zur Nutzung als..... | Gesetzliche Vorgaben | Vorgaben der Versorgungssatzung | zur Beachtung |
|--|---|---|---|
| <p>Gießwasser für Garten</p>  <p>Entnahmevorrichtung für Gießwasser aus Zisternen</p> | <p>Keine</p> | <p>Keine</p> | <p>Eine Zisterne bis 50 m³ m Fassungsvermögen und 3 m Höhe ist nach der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei. Größer 50 m³ Fassungsvermögen und/oder höher als 3 m ist sie baurechtlich genehmigungsbedürftig. Ansprechpartner ist das Fachgebiet Bauordnung Baden-Baden. Mit dem Eigenbetrieb Umwelttechnik ist abzustimmen, ob eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist; da im Normalfall eine Zisterne einen Überlauf benötigt, der an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist. Trinkwassernachspeisung ist nicht zulässig.</p> |
| <p>Brunnen im Garten zur Entnahme von Grundwasser</p>  | <p>Für den Bau des Brunnens ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 Wassergesetz (WG) erforderlich. Diese ist beim Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen. Bei Lage im Wasserschutzgebiet ist der Bau eines Brunnens teilweise nicht erlaubt.</p> | <p>Keine</p> | <p>Eine Handschwengelpumpe oder Elektropumpe im Brunnen ist nur für die Gartenbewässerung eines Einfamilienhauses erlaubnisfrei. Ab einem Zweifamilienhaus ist sowohl für den Bau des Brunnens, als auch für die Nutzung des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist beim Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz zu stellen.</p> |
| <p>Gießwasser aus Wasserleitung</p>  | <p>Keine</p> | <p>Eine Rückerstattung von der Abwassergebühr ist auf Antrag beim Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden möglich.</p> | <p>Bei Befreiung von der Abwassergebühr ist eine zweite Wasseruhr erforderlich. Hierfür gibt es zwei Varianten: Variante 1: Abrechnung über einen geeichten, privaten Zwischenzähler, der ausschließlich das Gartenwasser zählt. Variante 2: Der Kunde lässt gegen Aufwandserstattung einen geeichten Gartenwasserzähler von den Stadtwerken Baden-Baden installieren. Dieser wird unabhängig von der im Garten benötigten Wassermenge komplett abwasserbefreit. Es wird jedoch eine monatliche Zählergebühr von derzeit 5,95 € netto/6,37 € brutto berechnet. Ansprechpartner: Stadtwerke Baden-Baden</p> |